Formulierungsvorschläge Heft 3/2016

# Beitrag des Monats: Rechtswahl – und Gerichtsstandsvereinbarungen nach der Europäischen Erbrechtsverordnung

**S. 76**

**Umfassende Rechtswahl:**[[1]](#footnote-1)

Ich bin deutscher Staatsangehöriger und habe meinen gewöhnlichen Aufenthalt in … . Ich wähle jedoch hiermit für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen sowie für Fragen der Rechtswirksamkeit dieses Testaments das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.

Der Notar hat mich insbesondere darauf hingewiesen, dass

* die Rechtswahl nicht nur für das heutige Testament, sondern für alle Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen (wie z. B. auch für Pflichtteilsrechte) gilt;
* ohne Rechtswahl das Erbrecht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zur Anwendung käme. Der Notar muss ausländisches Recht nicht kennen und hat darüber als Alternative zu meiner heutigen Verfügung auch nicht im Einzelnen zu beraten.

**S. 79**

**Erbvertrag bei Beteiligung eines ausländischen Erblassers:**[[2]](#footnote-2)

Ich, A, bin ausschließlich deutsche/r Staatsangehörige/r. Ich, B, bin ausschließlich … Staatsangehörige/r. Wir haben beide unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen wollen wir auch dauerhaft beibehalten.

Im Hinblick auf unsere unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten treffen wir vorsorglich folgende Rechtswahl:

* Für die Wirksamkeit dieses Erbvertrags und dessen Bindungswirkung soll einheitlich das deutsche Recht als Staatsangehörigkeitsrecht des A gelten. Diese Rechtswahl vereinbaren wir, soweit rechtlich möglich, mit erbvertraglicher Bindungswirkung.
* Ich, A, wähle außerdem für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.
* Ich, B, wünsche keine Wahl meines derzeitigen Staatsangehörigkeitsrechts, so dass auch meine Verfügungen in diesem Erbvertrag auf dem deutschen Recht (als Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts) beruhen.

Der Notar hat uns insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

* Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen von B kommt deutsches Recht nur zur Anwendung, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Todeszeitpunkt noch unverändert in Deutschland liegt; wird dieser ins Ausland verlegt oder wird nachträglich ein ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht gewählt, können wesentliche Ziele des Erbvertrags verfehlt werden.
* Der Notar muss ausländisches Recht nicht kennen und hat darüber auch nicht beraten, insbesondere auch nicht als inhaltliche Alternative zum deutschen Recht. Wir entlassen ihn insoweit aus jedweder Haftung.

**S. 82**

**Bindungswirkung einer Rechtswahl:**[[3]](#footnote-3)

Ich, A, bin ausschließlich deutsche/r Staatsangehörige/r. Ich, B, bin ausschließlich … Staatsangehörige/r. Wir haben beide unseren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Diesen wollen wir auch dauerhaft beibehalten.

Im Hinblick auf unsere unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten treffen wir vorsorglich folgende erbvertraglich bindende Rechtswahl:

* Für die Wirksamkeit dieses Erbvertrags und dessen Bindungswirkung soll einheitlich das deutsche Recht als Staatsangehörigkeitsrecht des A gelten.
* Ich, A, wähle außerdem für die Rechtsnachfolge von Todes wegen in mein gesamtes Vermögen das deutsche Recht als mein Staatsangehörigkeitsrecht.

Ich, B, wünsche keine Wahl meines derzeitigen Staatsangehörigkeitsrechts, so dass auch meine Verfügungen in diesem Erbvertrag auf dem deutschen Recht (als Recht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts) beruhen.

Der Notar hat uns insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

* Für die Rechtsnachfolge von Todes wegen von B kommt deutsches Recht nur zur Anwendung, wenn der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Todeszeitpunkt noch unverändert in Deutschland liegt; wird dieser ins Ausland verlegt oder wird nachträglich ein ausländisches Staatsangehörigkeitsrecht gewählt, können wesentliche Ziele des Erbvertrags verfehlt werden.
* Der Notar muss ausländisches Recht nicht kennen und hat darüber auch nicht beraten, insbesondere auch nicht als inhaltliche Alternative zum deutschen Recht. Wir entlassen ihn insoweit aus jedweder Haftung.

**Wichtige Entscheidungen für die Praxis: BFH Steuerliche Bindungswirkung einer vertraglichen Kaufpreisaufteilung, m. Anm. von Dr. Jörg Ihle**

**S. 97**

**Verteilung eines Gesamtkaufpreises auf mehrere erworbene Vermögensgegenstände im Grundstückskaufvertrag:**

Der Kaufpreis beträgt € \*\*\* (in Worten: Euro \*\*\*).

Davon entfallen

* 1. auf das Gesamtgebäude ein Teilbetrag von € \*\*\*, davon wiederum
     1. auf die Mietwohnung im Erdgeschoss des Hauses ein Teilbetrag von € \*\*\*,
     2. auf die zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung im Obergeschoss des Hauses ein Teilbetrag von € \*\*\*,
  2. auf den Grund und Boden ein Teilbetrag von € \*\*\*, davon wiederum
     1. auf den anteiligen Grund und Boden zu dem Gebäudeteil gemäß Ziffer 1a ein Teilbetrag von € \*\*\*,
     2. auf den anteiligen Grund und Boden zu dem Gebäudeteil gemäß Ziffer 1b ein Teilbetrag von € \*\*\*,
  3. auf die Außenanlagen[[4]](#footnote-4) ein Teilbetrag von € … ,
  4. auf die mitverkauften beweglichen Gegenstände ein Teilbetrag von € \*\*\*.

Der Verkäufer übernimmt für die steuerliche Anerkennung der vorstehend vereinbarten Aufteilung des Kaufpreises keinerlei Haftung.

1. Zum Formulierungsvorschlag siehe Odersky, *notar* 2013, 3, 7. [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. dazu Odersky, *notar* 2013, 3, 9. [↑](#footnote-ref-2)
3. Zu diesem Formulierungsvorschlag vgl. Odersky, *notar* 2015, 183, 184. [↑](#footnote-ref-3)
4. Einkommensteuerrechtlich werden Außenanlagen als unselbständige Gebäudeteile behandelt, wenn sie mit dem Gebäude in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehen. Fehlt ein solcher Zusammenhang, wie z. B. bei offenen Schwimmbecken und Gartenanlagen, die die Mieter mitbenutzen dürfen, werden Außenanlagen als selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter qualifiziert, die gemäß § 7 Abs. 1 EStG über den Zeitraum ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben werden können, vgl. dazu Schmidt/Kulosa, EStG, 34. Aufl. 2015, § 7 Rn 28. [↑](#footnote-ref-4)